

Segelordnung

(SO)



Nachstehende Segelordnung gilt nur sinngemäß für die Jüngsten- und Jugendabteilung

§ 1 Bootsausstattung

1 Pütschel, 1 Satz Segel mit Segellatten, 2 Schoten, 1 Festmacher / Vorleine, 1 Verklicker, Persenning falls vorhanden, 1 Schwamm / Lappen, 1 Schäkel, Anker mit zusätzlich 1 Pütschel, 1 Bootshaken, 2 Fender, Festmacherleine.

§ 2 Logbuch

- 1) Jeder Bootsführer (Steuermann) trägt vor Fahrtbeginn die Mannschaft mit Datum und Uhrzeit in das Betreffende Boots-Törnbuch ein.
- 2) Er überzeugt sich vor der Fahrt von der Vollständigkeit der Bootsausstattung sowie dem einwandfreien Zustand des Bootes. Verluste oder Beschädigungen sind nach der Fahrt einzutragen. Die Benutzer müssen unverzüglich die von ihnen verursachten Mängel beseitigen. Mutwillige Schäden müssen auf eigene Kosten behoben werden. Fehlt eine Eintragung, so haben die letzten Benutzer die Schäden zu vertreten.
- 3) Vor und nach jeder Fahrt ist das Boot außen und innen gründlich zu reinigen.
- 4) Den Entscheidungen des verantwortlichen Bootsführers hat sich die übrige Crew unterzuordnen.

§ 3 Segelerlaubnis

- 1) Die Genehmigung zum selbstverantwortlichen Führen einer Bootsklasse erteilt der Vorstand nach Absprache mit den Abteilungsleitern. Mindestvoraussetzung ist jedoch, dass der jeweilige Bootsführer im Besitz des amtlichen Segelbootführerscheines ist. Ausnahmen hiervon sind Ausbildungsfahrten. Diese Fahrten sind jedoch vom Segellehrer oder –ausbilder zu beaufsichtigen.
- 2) Segeltörns ab Windstärke 6 Bft. Sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 3) Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen (wie Verstoß gegen die Satzung, die SO, die HO) ein befristetes Segelverbot aussprechen.
- 4) Der SVS ist kein Bootsverleih. Wer sich an Herbst- und Frühjahrsarbeiten nicht ausreichend beteiligt, hat keinen Anspruch, im Sommer zu segeln.

- 5) Segeln Vereinsmitglieder, ohne im Besitz eines amtlichen Führerscheines zu sein, so ist ein Versicherungsschutz nicht gewährleistet. Der Vorstand lehnt im Fall eines Unfalls oder Schadens in diesem Fall jede Verantwortung oder Haftung ab.

§ 4 Segeldauer

- 1) Die Dauer eines Törns ist auf zwei Stunden beschränkt. Sind längere Törns geplant, müssen sie mit den Abteilungsleitern und Segellehrern abgesprochen sowie ein Vermerk im Fahrtenbuch gemacht werden.
- 2) Segeltörns sind im allgemeinen Tagestörns. Nachtfahrten müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden. Voraussetzung für eine Nachtfahrt ist unter anderem ein mit den vorschriftsmäßigen Positionslatern ausgerüstetes Boot.

§ 5 Segelkleidung

- 1) Die Boote dürfen nur mit Bootsschuhen betreten und gesegelt werden. Barfußsegeln ist wegen der damit verbundenen Unfall- und Verletzungsgefahr untersagt. Mitglieder und Segelschüler unter 18 Jahren dürfen Boote nur mit ordnungsgemäß angelegter Schwimmweste betreten.
- 2) Beim Anlegen an Stegen eines fremden Vereins ist nackter Oberkörper oder Badebekleidung nicht erwünscht.

§ 6 Gäste

Gäste dürfen nur gemeinsam mit einem Vereinsmitglied das Gelände des SVS betreten. Der entsprechende Gastgeber ist für das Verhalten seines Gastes verantwortlich. Gäste sind vorher beim Vorstand anzumelden. Für jeden Gast ist die Gästegebühr zu bezahlen. Gemäß der Heimordnung ist jeder Gast, der erstmalig zu uns kommt, auch dem Heimleiter vorzustellen.

§ 7 Unfälle, Schadensfälle (Beweissicherung), (siehe auch HO)

- 1) Bei allen Unfällen oder Schadensfällen, die sich auf dem Vereins-, dem Heimgelände oder auf den Booten ereignen muss alles zur Feststellung der Schuldigen und zur Regelung der Ersatzfrage Wichtige von dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich festgehalten werden (die Niederschrift gilt gleichzeitig als schriftliche Schadensmeldung an den Vorstand).
Dabei ist unbedingt folgendes niederzuschreiben:
 - Unfallhergang
 - Unfall- oder Schadensursache
 - Umfang des Personen- oder Sachschadens
 - Name, Anschrift, Alter der Beteiligten, ggf. Führerschein und Versicherung
 - Name und Anschrift der Zeugen
- 2) Es ist festzustellen, inwieweit der Geschädigte oder Verletzte durch sein Verhalten selbst zu dem Unfall oder Schadensfall beigetragen hat. Der Zustand der Unfall- oder Gefahrenstelle (Boote, Gelände usw.) ist genau festzustellen. Nötigenfalls sind diese Feststellungen durch maßstabgetreue Skizzen des Unfall- oder Schadensortes zu ergänzen.
- 3) Der Vorstand, nötigenfalls auch der Heimleiter, sind bei Unfällen sowie auch bei allen anderen außergewöhnlichen Ereignissen unverzüglich zu verständigen, wenn nötig auch telefonisch. Die schriftliche Meldung ist dann umgehend nachzureichen.

- 4) Dieses Verfahren der Beweissicherung gilt auch für Unfälle, bei denen nur vereinseigene oder nur Mitglieder beteiligt sind. Wird die schriftliche Meldung unterlassen, so kann, wenn die Versicherungsgesellschaft aufgrund nicht ausreichender Beweissicherung eine Schadensregulierung ablehnt, das verantwortliche Vereinsmitglied für den Schaden haftbar gemacht werden.

§ 8 Schierheitsmaßnahmen

- 1) Niemand darf sich allein auf dem Vereinsgelände oder auf den Booten aufhalten, damit unbemerkte Unfälle vermieden werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Das entsprechende Vereinsmitglied hat sich jedoch bei der Heimleitung an- und abzumelden.
- 2) Nichtschwimmer dürfen nur mit Schwimmweste und unter Beaufsichtigung Steg und Boote betreten.
- 3) Gäste und Vereinsfremde dürfen sich nicht allein, ohne Erlaubnis sowie unbeaufsichtigt auf dem Vereinsgelände aufhalten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die fremde Person zum Verlassen des Vereinsgeländes aufzufordern.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht auf dem Vereinsgelände führt der Vorstand bzw. ein von diesem delegiertes Vereinsmitglied (z.B. Abteilungsleiter). Im Abwesenheitsfall das an Jahren älteste, volljährige anwesende aktive Vereinsmitglied. Die Aufsicht auf dem Heimgelände obliegt dem Heimleiter.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese SO kann der Vorstand Segelverbot, Verbot der Teilnahme am Vereinsleben oder Verbot des Betretens des Vereinsgeländes zeitweilig oder auf Dauer ausgesprochen werden. Einspruch gegen diese Entscheidung kann auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Über den Einspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen zu dieser Segelordnung können vom Vorstand nur in begründeten Einzelfällen gestattet werden und sind jederzeit widerrufbar.

Die bisherige Segelordnung vom 16.05.1981 tritt somit außer Kraft. Diese Segelordnung wurde gemäß § 11, Abs. 5 der Vereinssatzung vom Vorstand des SVS e.V. am 03.01.1993 erlassen.